jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/3/18 5Os128/57, 9Os221/61, 12Os127/63, 9Os161/69, 11Os143/70, 11Os167/79, 10Os16/80, 9Os

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1957

Norm

StPO §314

Rechtssatz

Auch nach der neugefaßten Vorschrift des § 314 Abs 1 StPO können nur solche Tatsachen Anlaß zur Stellung einer Eventualfrage geben, die in der Hauptverhandlung selbst vorgebracht wurden. Hat der Angeklagte seine Verantwortung geändert oder ist er auch nur von einem Teilgeständnis abgerückt, so besteht kein Grund, auf diese überholte Phase des Verfahrens bei der Aufstellung der an die Geschwornen zu richtenden Fragen zurückzukommen. Insoweit kann auch nach der neuen Fassung des § 314 Abs 1 StPO - mag auch die ursprüngliche Verantwortung des Angeklagten verlesen worden sein - von "in der Hauptverhandlung vorgebrachten Tatsachen" nicht gesprochen werden. Der Angeklagte hat jedenfalls keinen Grund zur Beschwerde, wenn eine von ihm selbst als falsch bezeichnete Behauptung vom Gerichtshof nicht weiter in Betracht gezogen wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Os 128/57
  Entscheidungstext OGH 18.03.1957 5 Os 128/57
  Veröff: SSt XXVIII/19 = RZ 1957 H6,86
- 9 Os 221/61
  Entscheidungstext OGH 12.10.1961 9 Os 221/61
- 12 Os 127/63
  Entscheidungstext OGH 17.12.1963 12 Os 127/63
- 9 Os 161/69
  Entscheidungstext OGH 22.01.1970 9 Os 161/69
  Auch
- 11 Os 143/70
  Entscheidungstext OGH 01.10.1970 11 Os 143/70
  Auch
- 11 Os 167/79
  Entscheidungstext OGH 16.01.1980 11 Os 167/79
  Auch
- 10 Os 16/80
  Entscheidungstext OGH 17.06.1980 10 Os 16/80
  Vgl aber; Beisatz: Anders jedoch, wenn sich die Anklage weiterhin auf jene vom Angeklagten aufgegebene Verantwortung stützt. (T1)
- 9 Os 120/80
  Entscheidungstext OGH 14.10.1980 9 Os 120/80
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Zu § 313 StPO. (T2)
- 14 Os 95/92
  Entscheidungstext OGH 01.09.1992 14 Os 95/92
  Vgl aber; Beis wie T1
- 13 Os 74/97
  Entscheidungstext OGH 09.07.1997 13 Os 74/97
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0100644

Dokumentnummer

JJR_19570318_OGH0002_0050OS00128_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at